



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Proagrar GmbH Preetz beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen zur Tränkwasserversorgung in der Milchviehanlage Preetz.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass der Brunnenstandort selbst keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt. Bei der Grundwasserentnahme wird durch das entstehende Einzugsgebiet jedoch ein Wirkraum aufgespannt, so dass auch das Umfeld des Vorhabenstandortes betrachtet werden musste. Zu prüfen waren folglich mögliche Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 1542-401 und mehrere geschützte Biotope. Auswirkungen auf Vögel durch eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten. Es sind auch keine Scheuch- und Störwirkungen abzuleiten. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse und der Größenordnung der geplanten Grundwasserentnahme sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 25.02.2019

Im Auftrag


Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4b des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)